

Volker Gerhardt, Immanuel Kants Entwurf „Zum Ewigen Frieden“. Eine Theorie der Politik, Darmstadt 1995¹

Gerhardt unternimmt den an sich durchaus sinnvollen Versuch zu zeigen, daß Kant in seiner Friedensschrift mit ausgeprägtem Sinn für die Realitäten der Politik und daher unter Einbringung einer Fülle von anthropologischer und historischer Kenntnis weit über eine Rechtslehre hinaus eine genuine „Theorie der Politik“ vorgelegt und darin über die „Prinzipien des Menschenrechts“² hinaus dargetan habe, daß und in welcher Weise zur Politik auch Urteilskraft und Klugheit³ gehören. Er habe hinsichtlich der Politik als „ausübender Rechtslehre“ im Einzelnen gezeigt, wie die Ausübung zu erfolgen habe.

Gegen Gerhardts Versuch wäre gar nichts einzuwenden, fiele ihm nicht der Philosoph Kant weitgehend zum Opfer. Der Blick ist so gebannt auf das „Ausüben“ gerichtet, daß von dem, was da ausgeübt wird, also von der Rechtslehre nicht mehr viel zu erkennen ist. Zwar erklärt Gerhardt zu Beginn, daß Kants Friedenslehre eine „Rechtslehre vom Weltfrieden“ genannt werden könne, doch wird auf die ebenso komplizierten wie entscheidend wichtigen *juridischen* Gedankengänge Kants als solche an keiner Stelle des Buches ernsthaft eingegangen. Man muß es sogar schärfer sagen: eben dort, wo Kant nun wahrhaft alles auf Rechtsgrundsätze und deren rein rationale Bestimmung stellt, verfällt Gerhardt in kruden Empirismus.⁴ Die epochale Leistung der kantischen Friedenslehre, auf der übrigens, so merkwürdig dies klingen mag, auch ihr einzigartiger Realismus beruht, besteht gerade in dem Nachweis, daß der Weg zum Frieden zuallererst ein Rechtsweg ist – und ein Klugheitsweg nur unter den Bedingungen strikten Rechts – und daß auch die verschiedenen Maßnahmen und Schritte, die Kant für diesen Weg als notwendig aufzeigt, ausnahmslos juristisch begründet sind.

Bei Gerhardts Versuch, seine zentrale These, daß Kants Friedensschrift „eine Theorie der Politik“ enthalte, unbekümmert darum, ob Kants Werk sie hergibt oder nicht, zu beweisen, wird das prinzipientheoretische Kapital, das Kant auch in ihr Schritt für Schritt anhäuft, ebenso Schritt für Schritt verspielt, und all das, was bei Kant so sorgfältig unterschieden und geschieden ist, gerät wie Kraut und Rüben durcheinander: Empirisches und Apriorisches, Politisches und Juridisches, Kluges und Moralisches, äußere Freiheit und innere Freiheit, Geschichte, Natur und der liebe Gott.

Zugleich wird der Leser bis zum Schluß darüber im Unklaren gelassen, um was für „eine“ Theorie es sich dabei handelt. Ist es eine empirisch-deskriptive oder eine apriorisch-präskriptive oder ein monströser Zwitter aus beidem, wie man tatsächlich vermuten muß? Ja, der Leser erfährt nicht einmal, trotz oder wohl besser: eben wegen der nachgerade verschwenderischen Verwendung des Ausdrucks „Politik“ und seiner Derivate,⁵ was Gerhardt präzise darunter versteht und wo etwa bei Kant die Belegstellen für ein solches Verständnis zu finden sind.

Schaut man sich vorderhand bloß einmal den Gebrauch an, den Kant selber von dem Ausdruck macht, so fällt zweierlei sofort in die Augen: Kant benutzt ihn zum einen in der auch heute noch üblichen, rein empirischen Weise zur Bezeichnung jenes Bereichs von Phänomenen, bei denen es um die Einflußnahme, insbesondere durch staatliche Herrschaftsausübung, auf die äußere Freiheit bestimmter Menschen geht. Politik, soweit sie selber Phänomen ist, ist ein anthropologischer Sachverhalt, der für Kants Friedenslehre ausschließlich *problem-konstitutiv*, nirgendwo aber jemals Gegenstand philosophischer Theoriebildung ist; und es nach Kants eigenem Verständnis von Philosophie auch gar nicht sein kann. Kant benutzt den Ausdruck „politisch“ zum andern im Rahmen normativer Erörterungen. Aber diese Benutzung findet sich, von ein paar irrelevanten Fällen abgesehen, nur an zwei Stellen seines Werkes, dort allerdings reichlich: im 3. Stück der Religionsschrift⁶ und im

¹ Diese Besprechung erschien ursprünglich in: Logos, NF 3 (1996) 319-327; hier leicht gekürzt.

² Gerhardt, 134.

³ Siehe Gerhardt, 137.

⁴ Siehe z. B. Gerhardt, 9, 18, 23, 78, 96, 204 f.

⁵ Allein z. B. auf Seite 33: rhetorischer Zugang zur Politik, politische Entscheidung, politische Aktivität, politisches Handeln, politische Ansprüche, politischer Raum, politischer Mensch, politische Schrift, politischer Betrachter. Auf den folgenden Seiten kommen hinzu: politisches Urteil, politisches Ziel (der Philosophie), politische Selbstbehauptung, politisches Geschehen, politisches Mittel, politische Maßnahmen, politische Rolle (der Intellektuellen), politische Ursachen, politisches Prinzip, politischer Vorsatz, politischer Wille, politische Chancen, politisch-rechtlicher Zustand.

⁶ RGV 06.93 ff.

Anhang zur Friedensschrift⁷. In dem Anhang gibt er selber eine eindeutige Bestimmung dessen, was er unter Politik versteht: „ausübende Rechtslehre“. In der Religionsschrift dient ihm der (auf äußere Freiheit bezogene) Begriff des Politischen als Gegenstück zum (auf innere Freiheit bezogenen) Begriff des Ethischen und bezeichnet, der entsprechenden Gliederung der *Metaphysik der Sitten* in Rechtslehre und Tugendlehre (Ethik) vollkommen analog, nichts anderes als den Bereich des „(Öffentlich-)Rechtlichen“. Man mag von einer „politischen Philosophie“ und einer „Theorie der Politik“ in Bezug auf Kant sprechen; aber man sollte wissen, daß man dann lediglich Synonyme für „Philosophie“ und „Theorie“ des „öffentlichen Rechts“ formuliert. Von einer speziellen „Theorie der Politik“ aber ließe sich in Bezug auf Kant überhaupt nur dann sprechen, wenn man darunter – in dem von diesem selbst angegebenen Sinn! – eine Theorie der „ausübenden Rechtslehre“ verstünde. Davon ist jedoch bei ihm nichts zu entdecken. Im Hauptteil der Friedensschrift findet sich nichts, was nicht *im Prinzip* auch zwei Jahre später in der „Rechtslehre“ steht. Und man sollte Kant schon ernst nehmen, wenn er „schlicht“ von Rechtslehre spricht.

Dennoch liegt mir die Behauptung fern, Gerhardts hier kritisierte These, die ja auch von mehreren anderen Kollegen vertreten wird, sei so abwegig, daß sie nicht ernsthaft diskutiert werden könnte und sollte. Auch ist Gerhardt zugute zu halten, daß er nicht bloß einen Aufsatz, womöglich gar bloß zu einem Teilaspekt, sondern eine umfangreiche Monographie zur gesamten Friedensschrift vorgelegt hat. Was sein Buch leider dennoch als „Werkinterpretation“ (so die Titelei) nicht empfehlenswert macht, sind eine Vielzahl anderer schwerwiegender philosophischer Irrtümer sowie eine Legion von „Teufeln“ in fast jedem Detail. Ich muß mich hier mit einem kleinen Griff in eine schier unerschöpfliche Fundgrube begnügen, um meine Behauptung, wenn schon nicht zu beweisen, so doch zumindest zu illustrieren. Gerade die Unzahl „kleiner“ Mängel würde es an sich erübrigen, überhaupt auf die einschlägig relevanten Irrtümer einzugehen, zumal sie oft wegen der „kleinen“ nur schwer als solche zu identifizieren sind. Da es sich aber häufig um Irrtümer handelt, die in der Literatur allenthalben zu bemerken sind, werde ich dann und wann die Gelegenheit zu einer grundsätzlichen Stellungnahme nutzen.

Um zunächst einen Eindruck von dem Maß an Genauigkeit zu bekommen, mit der Gerhardt (übrigens durchgängig) arbeitet, nehme man den folgenden Satz: „Wenn sich also in einem Bürgerkrieg ein ‘äußerer Staat’ behauptet oder neu gebildet hat, darf Beistand geleistet werden, insbesondere dann, wenn er sich der ‘Anarchie’ gegenüber sieht?“⁸ Eine kurze Lektüre des kantischen Originals ergibt (möglichst mit Gerhardts Worten): Ein „äußerer [d. h. anderer] Staat“ darf, wenn sich in einem Bürgerkrieg zwei selbständige (neue) Staaten gebildet haben, deren jeder „auf das Ganze Anspruch macht“, einem derselben Beistand leisten, weil nämlich der Gesamtzustand der beiden „Anarchie“ ist.

An anderer Stelle liest man: „Ein Ausrottungskrieg bringt nicht notwendig die Gefahr mit sich, alle kriegführenden Parteien zu ‘vertilgen’; mit Sicherheit aber zerstört er das Recht: Er bringt die ‘Vertilgung alles Rechts’.“⁹ Am angegebenen Ort bei Kant heißt es: „ein Ausrottungskrieg, wo die Vertilgung beide Theile zugleich und mit dieser auch alles Rechts treffen kann“.

Was aus der Bestimmung, die Kant mit äußerster Genauigkeit dem Rechtsbegriff gegeben hat, wird, wenn sie in den Gerhardtschen „shredder“ gerät, zeigt ein Vergleich: Kant: „Alles Recht [besteht] bloß in der Einschränkung der Freiheit jedes Anderen auf die Bedingung [...], daß sie mit der meinigen nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen könne“.¹⁰ Gerhardt: „Recht ist [...] nicht mehr und nicht weniger als ein konsequenter [!] gegenseitiger [!] Gebrauch [!] individueller [!] Freiheit.“¹¹

Unter Mißachtung der von Hobbes erarbeiteten und von Kant übernommenen und weitergeführten Begründung der Notwendigkeit, zwecks Friedensstiftung in einen öffentlich-rechtlichen Zustand zu treten, behauptet Gerhardt, „ein ordentliches Gerichtsverfahren [setze] friedliche Bedingungen voraus“.¹² Und dann zitiert er zum Beweis, daß dies auch Kants Auffassung sei, eine Passage aus der *Kritik der reinen Vernunft*, die genau das Gegenteil besagt: Ohne die Institution eines Gerichtshofes „ist die Vernunft gleichsam im Stande der Natur und kann ihre Behauptungen und Ansprüche nicht anders geltend machen oder sichern, als durch *Krieg*. Die Kritik [als der Gerichtshof] dagegen [...] verschafft uns die Ruhe eines gesetzlichen Zustandes, in welchem wir unsere Streitigkeit nicht anders ausführen sollen, als durch *Proceß*.“¹³ Mit anderen Worten: Ohne Gerichtshof herrscht Naturzustand und also Krieg. Ein

⁷ ZeF 08.370 ff.

⁸ Gerhardt, 64 mit Bezug auf ZeF 08.346.

⁹ Gerhardt, 73 mit Bezug auf ZeF 08.347.

¹⁰ ZeF 08.292.

¹¹ Gerhardt, 155.

¹² Gerhardt, 129.

¹³ KrV 03.491.

ordentliches Gerichtsverfahren setzt gerade keine friedlichen Bedingungen voraus, sondern stiftet sie und stellt auch selbst solche dar.

Generell kann man sagen, daß es Gerhardt zwar oft gelingt, die von Kant verwendeten Wörter ebenfalls zu benutzen, daß er aber häufig keine glückliche Hand mit der Ordnung hat, in die er sie bringt.

Von den schwerer wiegenden Schwächen des Gerhardtschen Buches greife ich einige wenige, die sich kurz abhandeln lassen, nach Belieben heraus.

Für seine These, daß die Friedensschrift – anscheinend im Unterschied zur Schrift über den „Gemeinspruch“ und zur *Rechtslehre* – eine „Theorie der Politik“¹⁴ enthalte, dient Gerhardt u. a. die Annahme, im Laufe seiner Entwicklung schein Kant gleichsam „aus einem militanten Saulus [...] ein pazifistischer Paulus“¹⁵ geworden zu sein. Jedenfalls komme es bei Kant 1795 zu der Erkenntnis, daß die „Rechtsslage es kaum noch zul[asse], einen Krieg zu führen“, und zu einer entsprechenden (offenkundig zuvor noch nicht erfolgten) „Auszeichnung des Rechts“.¹⁶ Demgemäß spricht Gerhardt von einem „Gegensatz zwischen dem von der historischen Notwendigkeit der Kriege überzeugten und dem für den politischen Frieden werbenden Kant“.¹⁷ Aber der behauptete Gegensatz besteht gar nicht. Die (theoretische) These von einer historischen Unvermeidlichkeit der Kriege und die (praktische) These von der moralischen Notwendigkeit, den Weltfrieden zu suchen, sind ebenso voneinander unabhängig wie miteinander verträglich. Und die *Rechtsslage* hat nach kantischen Grundsätzen Kriege zu keiner Zeit in der Geschichte der Menschheit zugelassen. Und die „Auszeichnung“ des Rechts war 1795 alles andere als neu; sie findet sich zusammen mit der Völkerbundsidee schon in der geschichtsphilosophischen Schrift von 1784.

Im Rahmen seiner Erörterung des ersten Anhangs zur Friedensschrift äußert sich Gerhardt wie folgt: „Wir wissen letztlich nicht, was aus unseren Handlungen folgt, und wollen dennoch mit Gewißheit entscheiden und verbindlich urteilen. Das ist das Ausgangsproblem der Moralphilosophie.“¹⁸ Nun, mir ist eine solche Moralphilosophie nicht bekannt; gewiß aber handelt es sich nicht um die kantische. Das Maß an Wissen bzw. Unwissen über die Folgen unseres Handelns ist überhaupt keine Angelegenheit der praktischen, sondern der theoretischen Vernunft und kann daher auch gar nicht zum Problem der Moralphilosophie werden. Deren Grundproblem ist vielmehr die Frage nach dem, was man (mit welchem theoretischen Wissensstand und Gewißheitsgrad auch immer) tun soll, also die Frage nach dem für den Willen verbindlichen Gesetz. Gerhardt fährt dann schlußfolgernd fort: „Also brauchen wir“¹⁹ ein Kriterium des Handelns, das sowohl im Ursprung als auch in der Anwendung von aller Folgeschätzung unabhängig ist.“ Die Erörterungen, die Kant in der *Gundlegung zur Metaphysik der Sitten* in Bezug auf hypothetische und kategorische Imperative anstellt, werden von Gerhardt schlicht ignoriert. Auch ein vollkommenes theoretisches Wissen und damit die Fähigkeit, die Folgen unseres Tuns präzise vorherzubestimmen, gäbe uns doch lediglich die Möglichkeit, hypothetische Imperative zu formulieren. Die moralphilosophische Suche nach dem *obersten* Bestimmungsgrund des Willens bezieht sich aber gerade auf das in solchen Imperativen „problemlos“ vorausgesetzte Antecedens. Auch verläuft Kants Begründungsweg ganz anders, als es von Gerhardt angedeutet wird. Die Suche nach einem von der Schätzung unserer Folgen unabhängigen „Kriterium des Handelns“ (korrekt: Prinzip des Urteils und der Entscheidung über unser Handeln) ist ganz und gar nicht, wie Gerhardt behauptet, der Punkt, an dem erst „die moralische Frage“ einsetzt. Vielmehr ist an diesem Punkt auf diese Frage bereits eine entscheidende (negative) Antwort gegeben: daß nämlich „materiale Bestimmungsgründe“ bei der Suche nach dem Prinzip der Sittlichkeit auszuschließen sind.

Wenn es nach Gerhardt ginge, ist „das Privatrecht [...] ein unvollkommenes, ein ‘provisorisches’ Recht. Aus ihm geht zwingend ‘das Postulat des öffentlichen Rechts hervor’, worin das Privatrecht nur ein Teil ist, dessen Gültigkeit jedoch von dem [der?] des ganzen Rechts abhängig ist.“ Der „empirisch aufgeladene Begriff des Rechts [fordert] spätestens dann, in den Zustand des öffentlichen Rechts überzugehen, ‘wenn ein Recht streitig’ ist und sich ‘kein kompetenter Richter’ findet.“²⁰ Hier und in dem

¹⁴ Gerhardt, 40.

¹⁵ Gerhardt, 17.

¹⁶ Gerhardt, 18.

¹⁷ Gerhardt, 19.

¹⁸ Gerhardt, 148.

¹⁹ Da Kant „die Moral“ angeblich aus der menschlichen Unfähigkeit, die Handlungsfolgen präzise vorherzusagen, „herleitet“ (151), besteht für Gerhardt „kein Zweifel“ daran, daß Kants „Moral nur für Menschen entworfen ist“. (152) Nun, da möchte man denn doch empfehlen, einen kurzen, aber ernsthaften Blick in die *Kritik der praktischen Vernunft* zu werfen.

²⁰ Gerhardt, 199. An andere Stelle (204) heißt es sogar, alle neuzeitliche Rechtsphilosophie auf den Kopf stellend: „Erst wenn der Mensch den Naturzustand verlassen und im gesellschaftlichen Verkehr privatrechtliche Beziehungen geschaffen hat, kann er eine *Sphäre öffentlichen Rechts* begründen.“

gesamten von mir nicht zitierten Kontext ist alles so schief oder falsch oder konfus, daß es sich nicht einmal referieren, geschweige denn in der hier gebotenen Kürze kritisieren läßt. Ich begnüge mich daher mit einigen Bemerkungen zu der zitierten Passage. Erstens kann man das Privatrecht keineswegs „tout court“ provisorisch nennen, sondern nur in Bezug auf den Naturzustand. Eben deswegen steht bei Kant, den Gerhardt auch hier, wie in ungezählten anderen Fällen, ungenau und damit oft das Argument verfälschend zitiert oder referiert, nicht einfach „Aus dem Privatrecht geht nun [...]“, sondern „Aus dem Privatrecht im natürlichen Zustande geht nun das Postulat des öffentlichen Rechts hervor“²¹. Zweitens ist das Privatrecht auch ganz und gar nicht „Teil“ des öffentlichen Rechts.²² Das, was bei Kant (zurecht und ganz in der Tradition) „Privatrecht“ heißt, ist im natürlichen wie im bürgerlichen Zustand dasselbe Privatrecht; nur ist es im ersten Zustand „provisorisch“, im zweiten durch die Privatrechts-Sicherungsfunktion des öffentlichen Rechts „peremptorisch“. Drittens besteht auch – von durch positives Recht geschaffenen besonderen Fällen abgesehen – keinerlei Abhängigkeit der Gültigkeit²³ (sondern lediglich der Wirksamkeit) des Privatrechts von der „des ganzen Rechts“ (was immer dies sein mag). Andernfalls würde Recht überhaupt erst durch den Staat geschaffen; denn „ungültiges Recht“ ist gar kein Recht. Und viertens ist das Verlassen des Naturzustandes und der Übergang in den öffentlich-rechtlichen Zustand *a priori* notwendig. Die Rede von einem „spätestens“ ist somit falsch. Vielleicht wäre dies Gerhardt aufgefallen, wenn er die Stelle, aus der er sich dann noch zwei ihm gerade passende Zitatstücke holt, nur sorgfältig gelesen hätte. Da ist nämlich von dem Naturzustand als einem „Zustand der Rechtlosigkeit“ die Rede, „wo, wenn das [Kant sagt nicht: ein] Recht streitig [...] war, sich kein kompetenter Richter fand“²⁴. Die *wirkliche* Strittigkeit des Rechts spielt somit hinsichtlich der Notwendigkeit, den Naturzustand zu verlassen, überhaupt keine Rolle. Und die *mögliche* Strittigkeit ist lediglich *problem-konstitutiv*. Entscheidend ist die Tatsache, daß es für den Naturzustand keine Problemlösung gibt, weil in ihm jeder sein eigener Richter ist. Und genau so ist es bei Kant zu lesen. Zu allem Überfluß hatte dieser zuvor auf derselben Seite mit aller nur wünschbaren Deutlichkeit und Eindeutigkeit darauf hingewiesen, daß es „nicht etwa die Erfahrung [...], also nicht etwa ein Factum“ sei, „welches den öffentlich gesetzlichen Zwang nothwendig mach[e]“. Vielmehr liege diese Notwendigkeit „*a priori* in der Vernunftidee“ des Naturzustandes.

Was Gerhardt zu Kants Erörterungen zum Völkerrecht schreibt, ist so wirr, daß es schwer fällt, dazu überhaupt etwas zu sagen. Jedenfalls aber scheint er (mit Kant) der Ansicht zu sein, daß die Rechtslage im Naturzustand zwischen einzelnen Staaten mit der zwischen einzelnen Menschen nicht völlig identisch sei, und behauptet dann (vermutlich in der Meinung, auch damit Kants Auffassung wiederzugeben), „in der rechtlichen Vereinigung der Staaten [bedürfe es] keines übergeordneten Gewaltmonopols, um sie unter ein Recht zu bringen“. Dieses Monopol sei „*rechtstheoretisch* nicht nötig“. „Um den zwischenstaatlichen Frieden herbeizuführen, bedarf es lediglich eines *völkerrechtlichen Vertragssystems*“.²⁵ Da erhebt sich doch sofort die Frage, warum denn Staaten, sie mögen in ihrem Inneren auch die beste öffentlich-rechtliche Ordnung haben, nicht wie einzelne Menschen jederzeit in einen Rechtsstreit miteinander sollen geraten können. Und ohne gemeinsames und auch notfalls mit Gewalt durchsetzbares öffentliches Recht bleiben doch das ganze „völkerrechtliche Vertragssystem“ provisorisches, d. h. gültiges, aber im Streitfall unwirksames Recht und jeder Staat sein eigener Richter. Kant wußte dies selbstverständlich und hat es in der Friedensschrift zu Papier gebracht. Da wird von dem Völkerbund, den Gerhardt für die „*rechtstheoretisch*“ und „*politisch*“²⁶ zur Friedensstiftung zwischen den Staaten ausreichende Bedingung hält, gesagt, er sei bloß das „negative Surrogat“ („wenn nicht alles verloren werden soll“) der „Weltrepublik“, das den Krieg abwehre, „doch mit beständiger Gefahr [seines] Ausbruchs“.²⁷ Deswegen sagt Kant auch mit keiner Silbe, die Weltrepublik sei, wie Gerhardt es ihm in den Mund legt, „als taugliches [!] Mittel zum praktisch-politischen Zweck ungeeignet [!]“²⁸. Er hält sie im Gegenteil für das allein taugliche Mittel zur Erreichung des Weltfriedens.

Es kommt noch dicker: Da findet sich bei Gerhardt zunächst die Behauptung, die „historisch gewachsene Vielfalt der Staaten reich[e Kant] offenkundig als Begründung dafür aus“, ihre Fortdauer zu befürworten. „Schließlich konstituiert sie ja auch den *Sinn politischen Handelns*. Denn gäbe es die

²¹ RL 06.307.

²² Falls Gerhardt hier nicht abwegigerweise das „Privatrecht“ meint, das der Jurist studiert (BGB etc.); aber das ist im Kantischen Sprachgebrauch natürlich überhaupt kein Privatrecht und also auch nicht *als solches* Teil des öffentlichen Rechts.

²³ Oder „Geltung“, aber im rechtsphilosophischen, nicht im positiv-juristischen Verständnis.

²⁴ RL 06.312.

²⁵ Gerhardt, 94.

²⁶ Gerhardt, 94.

²⁷ ZeF 08.357.

²⁸ Gerhardt, 104.

äußere Bedrohung durch andere Völker nicht, brauchte sich ein Volk nicht hinter eigenen Grenzen zu einem Staat zusammenzuschließen.“²⁹ Gerhardt hat offenbar wirklich nicht Kants (von Hobbes übernommene) Begründung für die Notwendigkeit des Staates zur Kenntnis genommen. Da geht es doch um eine rein rationale Notwendigkeit aus dem Recht der Menschheit, nicht um eine empirische Notwendigkeit aus der äußeren Bedrohung.

An einer einzigen Stelle³⁰ bringt Gerhardt einen wirklich kantischen Gedanken ins Spiel, nämlich die *Freiwilligkeit* des Zusammenschlusses. Und er läßt diese auch zu, obwohl sie doch seinem so emphatisch vorgetragenen Vielfaltsargument widerspricht. Daß die gewaltsame Einverleibung rechtswidrig ist, erwähnt er, allerdings nur kurz und ohne zu erkennen, daß er sich damit auf eine völlig andere Problemebene begeben hat. Und genau auf dieser liegt für Kant das entscheidende Problem: Weltfrieden ist nur möglich durch Stiftung eines globalen öffentlich-rechtlichen Zustandes (selbstverständlich republikanischen Zuschnitts), d. h. in einer (föderativen) Weltrepublik. Aber kein Staat darf einen anderen mit Gewalt zum Beitritt nötigen; – übrigens aus Gründen, die Gerhardt nicht einmal andeutet, obwohl sie im Rahmen der kantischen Völkerrechtslehre und der darin vorgeschlagenen Schritte zum ewigen Frieden von grundlegender Bedeutung sind.

²⁹ Gerhardt, 96.

³⁰ Gerhardt, 96.